

3. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld (Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld) vom 26.11.2012

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 03.02.2020 folgende 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld (Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld) beschlossen:

1.

Im § 10 - **Allgemeines** - wird Absatz 2 b um folgenden Wortlaut ergänzt:

- Urnengrabstätte für 2 Urnen in der Baumgrab-Urnenanlage (BGU)

2.

Im § 11 - **Erläuterung zu den Grabstätten** - wird Absatz 2 im Punkt - **Urnengrab für 4 Urnen 0,80 m breit und 1,00 m lang** - um folgende Friedhöfe ergänzt:

Großörner, Vatterode

3.

Im § 11 - **Erläuterung zu den Grabstätten** - wird Absatz 3 um folgenden Wortlaut ergänzt:

Auf Wunsch der Bestattungspflichtigen kann in den Anlagen Gorenzen und Molmerswende ein Namensschild für den Gedenkstein über die Stadt Mansfeld erworben werden.

4.

Der § 11 - **Erläuterung zu den Grabstätten** - wird um folgenden Absatz ergänzt:

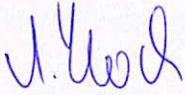
(5) Baumgrab-Urnenanlage (Friedhof Großörner)

In der Baumgraburnenanlage kann ein Urnengrab zur Beisetzung von maximal 2 Urnen, auch bereits zu Lebzeiten, erworben werden. Für die Beisetzung dürfen ausschließlich vollständig abbaubare Bio-Urnen verwendet werden. Eine spätere Urnenumbettung aus dieser Anlage heraus ist nicht möglich. Die Pflege und Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Mansfeld. Die Ablage von Blumenschmuck und Ähnlichem ist längstens bis 10 Tage nach der Bestattung auf den Zwischenwegen der Anlage erlaubt. Auf Wunsch kann der Gußdeckel mit einem von der Stadt Mansfeld erworbenen Namensschild mit den Daten des Bestatteten erworben werden.

5.

Die 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe der Stadt Mansfeld (Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

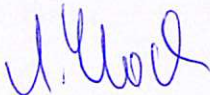
Mansfeld, den 04.02.2020



Andreas Koch
Bürgermeister



ausgefertigt am: 11.02.2020
durch



Andreas Koch
Bürgermeister

